

Bewilligung zum Einrichten von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

(Quelle: HEV Schweiz, 2025)

Nachtrag zum Mietvertrag vom _____ Obj. Nr. _____

Vermieter/Verwaltung _____

Mieter 1 _____

Mieter 2 _____

Liegenschaft _____

Mietobjekt _____

1. Zwischen den Parteien besteht ein Mietvertrag, welcher die Gebrauchsüberlassung eines Abstellplatzes/einer Garage für Fahrzeuge beinhaltet.
2. Der Vermieter gestattet dem Mieter, auf dem gemieteten Abstellplatz/in der gemieteten Garage eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu errichten.

Zutreffendes ankreuzen:

- a) Es besteht keine Grundinfrastruktur mit Lastmanagement für Ladestationen. Der Mieter verpflichtet sich, die einzelne Ladestation auf seine Kosten fachgerecht nach den geltenden Installationsnormen durch einen konzessionierten Elektroinstallateur erstellen zu lassen und einen Sicherheitsnachweis zu verlangen. Der Sicherheitsnachweis ist dem Vermieter umgehend auszuhändigen. Der Mieter trägt hierfür sämtliche Kosten.

Sämtliche Kosten für Betrieb und Unterhalt der Ladestation sind vom Mieter zu zahlen.

Dies gilt insbesondere für den Stromverbrauch der Ladestation. Zu diesem Zweck hat der Mieter diese mit einem separaten Stromzähler ausstatten zu lassen, sofern diese nicht bereits über einen integrierten Zähler verfügt. Der separate Stromzähler bzw. die Ladestation ist an den vorbestehenden Stromzähler für die Wohnung des Mieters anzuschliessen.

Wird in einem späteren Zeitpunkt eine Grundinfrastruktur mit Lastmanagement eingerichtet, hat der Mieter die Ladestation, falls sie nicht mit der Grundinfrastruktur kompatibel ist, durch einen konzessionierten Elektroinstallateur zurückbauen zu lassen. Der Vermieter schuldet dem Mieter für die Ladestation, die Installation und den Rückbau keine Entschädigung. In diesem Fall erhält der Mieter das Recht, eine kompatible Ladestation auf seine Kosten zu den Bedingungen gemäss Ziff. 2b dieser Vereinbarung zu errichten.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Ladeeinrichtung fachgerecht durch einen konzessionierten Elektroinstallateur entfernen zu lassen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Ein gültiger Verzicht des Vermieters auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bedarf der Schriftform. Sofern der Vermieter auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verzichtet, geht die Ladeeinrichtung entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Installationskosten werden nicht erstattet.

- b) **Es besteht bereits eine Grundinfrastruktur mit Lastmanagement für Ladestationen.** Dem Mieter ist nur die Errichtung einer kompatiblen Ladestation des Herstellers gestattet. Er verpflichtet sich, diese auf seine Kosten fachgerecht nach den geltenden Installationsnormen durch einen konzessionierten Elektroinstallateur erstellen zu lassen und einen Sicherheitsnachweis zu verlangen. Der Sicherheitsnachweis ist dem Vermieter umgehend auszuhändigen. Der Mieter trägt hierfür sämtliche Kosten.

Sämtliche Kosten für Betrieb und Unterhalt der Ladestation sind vom Mieter zu zahlen. Dies gilt insbesondere für den Stromverbrauch der Ladestation.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses verzichtet der Vermieter auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Ladestation geht entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Installationskosten werden nicht erstattet. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bei beiden Varianten gilt folgendes:

3. Der Mieter haftet für alle sich aus der Installation und dem Betrieb der Ladestation ergebenden Schäden.
4. Die Abtretung der Ladeeinrichtung an den Nachfolgemmieter ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet und setzt voraus, dass sich der neue Mieter schriftlich zur Übernahme sämtlicher Mieterpflichten gemäss dieser Vereinbarung verpflichtet hat.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, bei Schadenfällen oder berechtigten Klagen von Mitbewohnern kann der Vermieter diese Bewilligung jederzeit widerrufen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des obgenannten Mietvertrages.

Ort/Datum

Ort/Datum

Ort/Datum

Vermieter

Mieter 1

Mieter 2
